

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

## **2. AUßENBEREICHSSATZUNG**

### **DER GEMEINDE RATEKAU**

**FÜR STÜCKERBUSCH**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG (§ 4 (1) 1 BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 13 (2) SATZ 1 NR. 3 BAUGB)
- ANSCHREIBEN DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 13 (2) S. 1 NR. 2 HALBS. 1 BAUGB)  
ODER
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 (2) SATZ 1 NR. 2 HALBSATZ 2 BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,

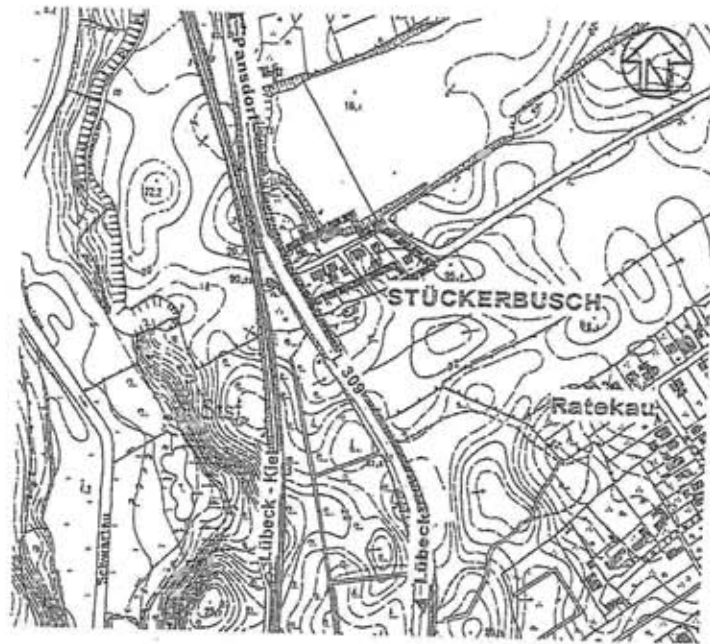
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17

WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## ÜBERSICHTSPLAN



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	Geltungsbereich	4
3	Planung	4
3.1	Bebauung	4
3.2	Erschließung	5
3.3	Grünplanung	5
3.3.1	Eingriff und Ausgleich	6
3.3.2	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	9
4	Immissionen und Emissionen	10
4.1	Emissionen	10
4.2	Immissionen	10
5	Ver- und Entsorgung	13
5.1	Stromversorgung	13
5.2	Wasserver-/ und -entsorgung	13
5.3	Müllentsorgung	14
5.4	Löschwasserversorgung	14
5.5	Gasversorgung	14
6	Hinweise zum Bodenschutz	14
7	Kosten	15
8	Beschluss der Begründung	15

## BEGRÜNDUNG

zur 2. Außenbereichssatzung der Gemeinde Ratekau für Stückerbusch;

### 1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

#### 1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet Stückerbusch dem Ordnungsraum von Lübeck bzw. dem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung zu.

Gemäß dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt Stückerbusch im Ordnungsraum des Oberzentrums Lübeck und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zu Ratekau.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau weisen den Standort als landwirtschaftliche Fläche aus.

Das Landschaftsprogramm (Stand: Dezember 1998) kennzeichnet das Plangebiet in der Karte 1 als "Wasserschongebiet".

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau beschloss am 18.12.2006 die Aufstellung der 2. Außenbereichssatzung für den Außenbereichsteil Stückerbusch.

#### 1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Gemäß § 35 (6) BauGB kann „für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“ eine Außenbereichssatzung erstellt werden.

Stückerbusch ist von einigen Einzelhäusern geprägt, die als Wohngebäude dienen. Insgesamt ist ein Siedlungssplitter mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht erkennbar. Eine organische Siedlungsentwicklung anhand von Baufluchten, ähnlichen Bauweisen oder Nutzungsmaßen ist jedoch nicht erkennbar.

Zwischenzeitlich wurde im nordöstlichen Teil des Plangebietes eine Imkerei als privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich genehmigt. Zu diesem soll noch ein Wohngebäude angeordnet werden.

Die Spittersiedlung ist im Westen von der Landesstraße 309 begrenzt und im Nordosten von einem Gewerbegebiet. Die Fläche kurz vor dem Gewerbegebiet fällt recht

steil ab. Somit sollen die Erweiterungen nur auf einer Fläche erfolgen, die auf einer Höhe mit den vorhandenen Gebäuden liegen bzw. die alle einheitlich über die Straße Stückerbusch erschlossen werden. Eine weitere Entwicklung in den Außenbereich ist auf Grund der gegebenen Geländemodulation nicht zu erwarten.

Aus städtebaulicher Sicht werden daher die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gesehen.

## **2 Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung im Gemeindegebiet Ratekau umfasst alle vorhandenen Wohn- und Nebengebäude innerhalb des Siedlungssplitters Stückerbusch.

## **3 Planung**

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.480 m<sup>2</sup>.

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass:

- a) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung wird im Folgenden Punkten erbracht:

### **3.1 Bebauung**

In Stückerbusch werden alle vorhandenen baulichen Anlagen in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einbezogen, die:

- ⇒ sich parallel der Straße befinden und somit erschlossen sind,
- ⇒ aus städtebaulicher Sicht ein Bestandteil des Siedlungssplitters sind,
- ⇒ einer städtebaulich vertretbaren Abrundung des Siedlungssplitters dienen.

Wie bereits in der Ziffer 1.2 erläutert, besteht die Absicht in Stückerbusch neben der kürzlich genehmigten Imkerei ein Wohngebäude zu ermöglichen. Die dafür vorgesehene Fläche kennzeichnet der Plan als „ausgleichspflichtige bauliche Vorhaben im Außenbereich“. Die übrigen Flächen werden als vorhandener Bestand gekennzeichnet.

Um eine bauliche Überverdichtung im Plangebiet zu unterbinden, erfolgt die Festsetzung, dass Wohngebäude nur als Einzelhäuser mit einer begrenzten Wohnungszahl

zulässig sind. Weitere Grundstücksteilungen werden durch die Festsetzung von Mindestbreiten ausgeschlossen. Diese beziehen sich nicht auf die Grundstücksmaße selbst, sondern auf die Flächen innerhalb der Außenbereichssatzung und auf die Flächen außerhalb der Bauverbotszone zur Landesstraße. Diese Festsetzungen beziehen sich auf Neubauten, aber auch auf den Bestand für den Fall, dass er neugebaut oder erweitert wird.

Gewerbebetriebe sollen sich im angrenzenden Gewerbegebiet ansiedeln und nicht im Plangebiet. Daher werden sie nicht separat zugelassen.

Fazit zu 3a): Der Geltungsbereich der Satzung grenzt den bebaubaren Außenbereich vom unbebaubaren Außenbereich in einer städtebaulich verträglichen Form ab. Die Festsetzungen sind so getroffen, dass nur eine dem Bestand angepasste bauliche Entwicklung möglich ist. Somit ist die Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

### **3.2 Erschließung**

Die Splittersiedlung Stückerbusch wird ausschließlich von der Straße Stückerbusch erschlossen, die von der Landesstraße 309 abgeht. Die L 309 führt in Richtung Lübeck bzw. Neustadt i.H. Von dieser Straße aus bestehen hervorragende Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz.

Die Fahrbahnbreite der Straße Stückerbusch ist ausreichend dimensioniert, um den bestehenden und geplanten Fahrverkehr aufnehmen zu können.

Ab Pansdorf kann die Bahntrasse Lübeck/ Puttgarden genutzt werden. Parallel der L 309 führt ein separater Radweg.

### **3.3 Grünplanung**

Im Plangebiet bestehen keine Grünstrukturen, dessen planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist.

Neu aufgenommen wird nur ein anzupflanzender Knick, der auf freiwilliger Basis bis zum östlich angrenzenden Gewerbegebiet fortgesetzt werden soll.

Die Plangebiete liegen nach dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Stand: 1999) in einem Trinkwasserschongebiet. Dies ist nicht amtlich festgestellt und hat somit deklaratorischen Charakter.

Ökologisch wertvolle Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes (siehe auch Ziffer 1.1).

Fazit zu 3c): Die Planung führt zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Ein Erfordernis für eine FFH-Prüfung besteht daher nicht.

### 3.3.1 Eingriff und Ausgleich

#### a) Ermittlung

Die Gemeinde Ratekau ist eine fremdenverkehrs- und umwelterhaltend orientierte Gemeinde. Ihr Potential ist die unverwechselbare Landschaft. Daher liegt es im Interesse der Gemeinde, dass der ermittelte Ausgleich nach dem gelten Erlass erbracht wird.

#### Bewertungsgrundlage

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Die Imkerei und die vorhandenen Gebäude sind baurechtlich genehmigt. Daher entfällt hierfür die Ausgleichspflicht. Im Plangebiet wird der Bau von einem Einzelhaus auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche ermöglicht. Somit führt diese Änderung zu folgenden neuen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Nach oben genannten Runderlass werden folgende Schutzgüter bewertet:

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- ⇒ Klima / Luft
- ⇒ sowie das Landschaftsbild.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

#### Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Baufläche, wie folgt:

Nutzung	Gesamt		Bestand		Neueingriff
Gebäude	130 m <sup>2</sup>	-	0 m <sup>2</sup>	=	130 m <sup>2</sup>
Stellplatzflächen, Zufahrten nach § 19 (4) Baunutzungsverordnung	65 m <sup>2</sup>	-	0 m <sup>2</sup>	=	65 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>					<b>195 → 200 m<sup>2</sup></b>

Dadurch kommt es zum Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für

Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

### Boden

Infolge der Planung wird es innerhalb von maximal 200 m<sup>2</sup> zu Bodenveränderungen durch Verdichtungen, Auskofferungen und Flächenversiegelungen (Häuser, Zufahrten) kommen. Dadurch erfolgen Eingriffe in den natürlich gewachsenen Boden. Er kann seine Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen. Er fällt sowohl als Pflanzenstandort als auch als Lebensraum (z.B. für Tiere) aus. Seine Filter- und Speicherfunktionen für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen. Auch die Grundwassererneuerungsrate wird ebenfalls negativ beeinflusst.

Insgesamt bewirkt die Planung somit eine Bodenveränderung auf folgenden Flächen:

Bauflächen	ca. 130 m <sup>2</sup>
Zufahrten	ca. 65 m <sup>2</sup> (nach § 19 (4) BauGB)
<b>insgesamt</b>	<b>ca. 200 m<sup>2</sup>.</b>

### Wasser

Die zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 200 m<sup>2</sup>) in dem Baugebiet führt zu einer Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes, indem die Versickerung und damit die Grundwasserneubildungsrate verringert werden. Auf Grund der geringen Größe der Fläche wirkt sich der Eingriff kaum auf das Gesamtgebiet aus.

### Klima/Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird dadurch geringfügig beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung von derzeit als Ackerfläche genutztem Boden zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch den kleinteiligen Eingriff jedoch nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild

Die Erweiterungsfläche ist von der Landesstraße nicht sichtbar. Östlich der Fläche entsteht ein Gewerbegebiet. Somit ist das Landschaftsbild bereits aus dieser Richtung beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind folglich nicht zu erwarten.

**b) Ausgleichsbedarfsermittlung**

**Arten- und Lebensgemeinschaften**

A. Sonstige Lebensräume

Die sonstigen Lebensraumverluste durch den Verlust einer Ackerfläche, zum Beispiel als Aufenthalts- und Nahrungsraum für die Tierwelt, können nicht erfasst werden.

Durch die Anpflanzung eines Knicks werden jedoch mehr und vielfältigere Lebensräume geschaffen.

Boden

Als optimaler Ausgleich für eine Bodenversiegelung sind eine entsprechende Bodenentsiegelung und die damit verbundene Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion anzusehen. Für derartige Maßnahmen im Bearbeitungsraum bestehen jedoch keine Möglichkeiten. Daher werden gemäß des Ausgleichserlasses vom 3. Juli 1998 für zusätzlich versiegelte und überbaute Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz durchgeführt.

Im Änderungsbereich können ca. 130 m<sup>2</sup> erstmalig bebaut werden. Nach § 19, Abs. 4, Satz 2 BauGB ist keine Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 % für Nebenanlagen (hier: Zufahrten, Terrassen) zulässig.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich somit die folgende Ausgleichsflächenbilanz:

Eingriffsflächen	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsflächen (m <sup>2</sup> )
Bauflächen	130	0,5	65
Stellplätze	65	0,5	30
Summen			100

Insgesamt wird damit für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von mindestens 200 m<sup>2</sup> festgestellt.

Als Ausgleichsflächen wird eine 20 m (100 m<sup>2</sup> = 20 m x 5 m) lange Knickanpflanzung festgesetzt. Somit werden insgesamt ca. 100 m<sup>2</sup> ökologisch aufgewertet. Durch diese Maßnahme kann der Eingriff vor Ort ausgeglichen werden.

Wasser

Eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort.

Landschaftsbild/Ortsbild

Durch die Anpflanzung einer Knickreihe wird der Ortsrand zukünftig besser betont.



**Zusammenfassung**

Die Errichtung einer neuen baulichen Anlage sowie die baurechtliche Sicherung der Zufahrt und der Terrassenfläche sowie die Veränderung der Bodenstruktur stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG dar, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Die Eingriffe erfolgen auf einer Fläche, die bisher als Acker genutzt wird. Ausgehend von dieser Nutzung bewirken die Inhalte des Bebauungsplanes teilweise eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit (z.B. Anpflanzung eines Knicks) und teilweise eine Verringerung derselben (z.B. Versiegelung, Verlust von möglichen Lebensräumen).

Durch die in dem Bebauungsplan festgesetzten und durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Nach Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft insgesamt als ausgeglichen.

**c) Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme**

Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB ist gemäß § 135a Abs. 1 BauGB vom Vorhabenträger umzusetzen. Die Gemeinde schließt mit dem betroffenen Flächeneigentümer vor dem Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch, in dem der Gemeinde verbindlich zugesichert wird, dass der erforderliche Ausgleich bis 6 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erbracht sowie alle dafür anfallenden Kosten übernommen werden.

**d) Kosten für die Ausgleichsmaßnahme**

Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die von dem Begünstigten zu tragen sind:

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Einzelpreis	Gesamtpreis in €
1.	20 m Knick: entlang der Straße aufsetzen und bepflanzen mit 4 Pflanzen pro m, versetzt, Bäume als leichte Heister, 1 x verpflanzt 80-100 cm, Sträucher als leichte Sträucher, 3 Triebe, 40-70 cm, einschl. Pflege	40 € je m	800,--
zu erwartende Kosten (ohne Mehrwertsteuer):			800,--

**3.3.2 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung**

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise zu beachten.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist so festgesetzt, dass zu kleine Baugrundstücke ausgeschlossen sind, die vor allem kleineren Kindern auf dem elterlichen Grundstück keine Entwicklungsmöglichkeiten geben.

#### **4 Immissionen und Emissionen**

##### **4.1 Emissionen**

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von luftverunreinigenden Stoffen, wie Lärm, Stäuben oder Gerüchen, entstehen oder bereits vorhanden sind.

Die Planung ermöglicht nur die Ansiedlung eines Wohngebäudes mit max. 2 Wohnungen. Neue, wesentliche Verkehrsbewegungen erzeugt die Planung folglich nicht. Neue Festsetzungen von schallschutztechnischen Maßnahmen im Sinne der DIN 18005 sind somit nicht erforderlich.

Zusätzliche, gesundheitsbeeinträchtigende Immissionen sind daher nicht zu erwarten.

Fazit zu 3b): Innerhalb des Plangebietes erfolgen vor allem Umnutzungen. In Anlehnungen an § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch sind hier nur wohnlichbauliche und landwirtschaftliche möglich, die sich in die „dörfliche Struktur“ einpassen. Somit wird die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erfüllt.

##### **4.2 Immissionen**

Im Folgenden wird untersucht, ob das Plangebiet Einwirkungen von möglichen Verunreinigungen, wie Lärm, Stäuben oder Gerüchen, ausgesetzt ist.

###### **a) Landesstraße L 309**

Westlich des Plangebietes liegt die Landesstraße 309. Gemäß Verkehrsmengenkarte für Schleswig-Holstein von 2000 beträgt die durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge auf der L 309 ca. 10.304 Kfz/24 h. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muss, ist im Jahre 2015 mit ca. 12.365 Kfz/24 h zu rechnen. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i.V. mit A.2 sind von einer Straße mit einer Oberfläche aus offenporigen Asphalt auf einer Außenortstraße mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h in 23 m Entfernung ab Straßenmitte zur Landesstraße gemäß dem Bild A.1 dort tags ca. 71 dB zu erwarten und nachts ca. 64 dB. Die zulässigen Orientierungswerte für Mischgebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städ-

tebau) tags 60 dB und nachts 50 dB. Folglich werden die Orientierungswerte tags um 11 dB und nachts um 14 dB überschritten.

Auf Grund der vorhandenen städtebaulichen Situation ist der Bau einer aktiven Schallschutzmaßnahme im Außenbereich aus städtebaulicher Sicht kaum sinnvoll möglich bzw. nicht realistisch. Daher wird von einem aktiven Schallschutz abgesehen.

Als passive Schallschutzmaßnahme sind folgende Lärmschutzpegel beim Neu-, Um- oder Ausbau der Wohn- und Arbeitsgebäude zu beachten:

Lärmpegelbereich V	(70 - 75 dB)	23 - 25 m*
Lärmpegelbereich IV	(65 - 70 dB)	25 - 50 m*
Lärmpegelbereich III	(60 - 65 dB)	50 - 110 m*

(\*Abstand zwischen Immissionsort und Mittelpunkt der Schallquelle)

Im Gebiet sind folglich nur Baumaterialien für die Außenfassaden und Dachkonstruktionen mit der genannten Schallschutzklasse zu verwenden.

#### b) Immissionen von der Bahntrasse Lübeck/Kiel

Als Grundlage für diese Untersuchung wird das aktuelle Schalltechnischen Gutachtens Nr. 07-04-4 des Ing.-Büros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 13.04.2007 herangezogen, da es dieselbe Lärmquelle untersucht. Darin wurden folgende Ausgangswerte ermittelt:

„Den Berechnungen liegen aktuelle Angaben der DB Netz AG, Niederlassung Hamburg, vom 26.02.2007 zugrunde. Danach verkehren auf der Strecke Lübeck-Kiel Triebwagen des Typs VT 628 und VT 605 sowie lokbespannte Züge zur Personenbeförderung. Planmäßig verkehren keine Güterzüge. Die Streckengeschwindigkeit beträgt 140 km/h.

Die eingleisige Bahnstrecke ist im Bereich des Bebauungsplangebietes mit Holzschwellen auf Schotterbett ausgestattet. Für diese Beschaffenheit des Gleisbettes ist kein Lärmemissionszuschlag erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die Berechnungseingangsdaten und die daraus berechneten Emissionspegel  $L_{m,E}$  definiert für einen Abstand von 25 m zur Gleismitte zusammengefasst.

Zugart	Zugzahl Tag	Zugzahl Nacht	p %	l m	v <sub>zul</sub> km/h	D <sub>Fz</sub> dB(A)	D <sub>Fb</sub> dB(A)	L <sub>m,E,Tag</sub> dB(A)	L <sub>m,E,Nacht</sub> dB(A)
Triebwagen VT 628 (1 Einheit)	18	5	100	46	140	0	0	51,1	48,5
Triebwagen VT 628 (2 Einheiten)	15	2	100	92	140	0	0	53,3	47,5
Triebwagen VT 6058 (1 Einheit)	12	0	100	214	140	0	0	56,0	
Lokbespannte Reisezüge	2	0	90	200	140	0	0	49,4	
Summe ohne D <sub>BÜ</sub>								59,2	51,1

p: Anteil schiebengebremster Wagen  
l: Länge je Einzelzug  
D<sub>Fz</sub>: Zuschlag für die Art des Gleisbettes

v<sub>zul</sub>: Zulässige Höchstgeschwindigkeit  
D<sub>Fz</sub>: Korrektur für die Art der Züge

Nach Auskunft des DB Netz AG sind Streckenerweiterungen oder Veränderungen des Betriebsprogramms in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Sicherheitshalber setzen wir einen Prognosezuschlag von 3 dB(A) an. Der nach *Schall 03* zu berücksichtigende Schienenbonus von 5 dB(A) wird auf die Emissionspegel angerechnet."

Pro Abstandsverdoppelung vermindert sich der Emissionspegel um 3 dB (A). Der Bezugspunkt liegt ca. 40 m von der Bahn entfernt. Somit ist von folgenden Immissionen auszugehen:

Abstand in m	Pegel in dB
25	59
40	Ca. 57

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Entfernung auf 40 m zwischen den Gleisen und dem Plangebiet ergibt sich eine Pegelminderung um ca. 2 dB (A), so dass sich eine Lärmbelastung im Bereich der Häuser ergibt, die wie folgt, beträgt:

am Tage 57 dB (A) und nachts 49 dB (A).

Im Vergleich zu den schalltechnischen Orientierungswerten für MI-Gebiete von 60 bzw. 50 dB (A) liegt keine Orientierungswertüberschreitung vor.

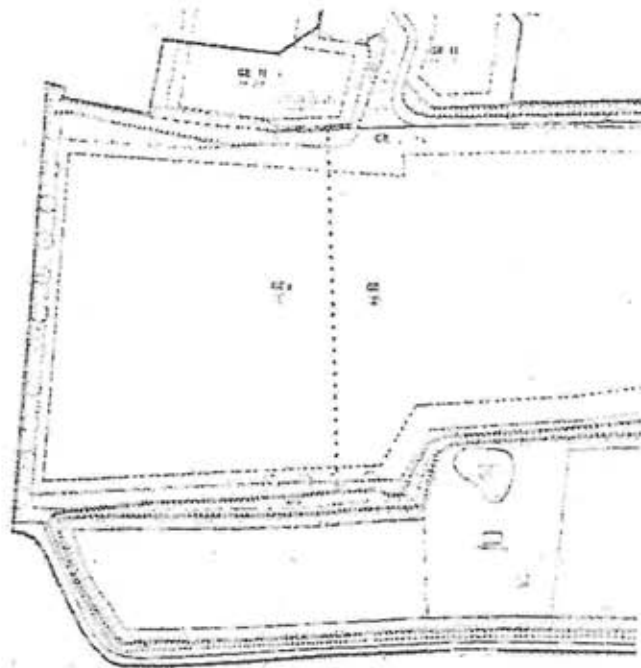
Hinweis: Die Immissionen können nach der DIN 18005 nicht mit denen der Straßen energetisch addiert werden.

c) Landwirtschaftliche Betriebe

Im Umkreis von mindestens 250 m gibt es keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztvieh oder andere emittierende Betriebe.

d) Gewerbegebiet

Für den nordöstlichen Bereich des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 32 mit seiner 1 bis 3. Änderung. Die 1. Änderung geht ausdrücklich auf die Lärmprobleme zwischen dem Plangebiet und dem GE-Gebiet ein. Daher wurde damals ein Schallgutachten erstellt, auf dessen Grundlage folgende Festsetzungen in die 1. Änderung aufgenommen und den folgenden Änderungen übernommen wurden:

Planzeichnung:Text:1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>E</sub>-1)

Innerhalb des Eingeschränkten Gewerbegebietes (GE<sub>E</sub>-1) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe mit einer flächenbezogenen Schalleistungspegel von max 60 dB(A) am Tage und von max. 45 dB(A) in der Nacht zulässig.

Für den Außenbereich setzt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ keine einzuhaltenden Orientierungswerte fest. Auf Grund der Nutzung und der Lage bietet sich jedoch die Gleichstellung des Plangebietes mit einem Mischgebiet im Sinne § 6 Bau-nutzungsverordnung an. Danach sind die zulässigen Orientierungswerte nach der DIN 18005 tags 60 dB und nachts 45 dB. Für das angrenzende Gewerbegebiet gelten die gleichen Orientierungswerte. Somit ist eine Beeinträchtigungen zwischen beiden Nutzungen nicht zu erwarten.

**5 Ver- und Entsorgung****5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse-AG.

**5.2 Wasserver- und -entsorgung**

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen und auszubauenden Ver-

sorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt zurzeit über Kleinkammerkläranlagen. Noch in diesem Jahr soll der Anschluss an das zentrale Abwassernetz der Gemeinde erfolgen.

Für die vorhandenen Baugrundstücke ist die Wasserbeseitigung des Niederschlagswassers bisher vorhanden. Probleme sind hier nicht bekannt. Regelungsbedürftig ist die Abwasserableitung des neuen Baugrundstückes. Es umfasst eine Fläche von ca. 480 m<sup>2</sup>. Danach ein Regenwasseranfall von ca. 18,9 m<sup>3</sup>/h bei Starkregen zu erwarten. Dieses Regenwasser soll zukünftig in das nordöstlich angrenzende, gemeindeeigene Abwasser-Versickerungsbecken geleitet werden. Dieses befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 32, 2. Änderung. Bisher steht hier kaum Wasser. Daher ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Aufnahmekapazität für ein kleines Baugrundstück vorhanden ist.

### 5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### 5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Stückerbusch wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Ratekau" gewährleistet. Stückerbusch ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein ausgestattet. Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserbedarf in MI-/MD-Gebieten – mit harter Bedachung und feuerhemmenden Umfassungswänden - von 48 m<sup>3</sup>/h innerhalb von 2 h abzusichern. Um eine ausreichende Löschwassermenge bereitstellen zu können, ist von anderen Bedachungen abzusehen. Das Löschwasser kann aus dem Trinkwasserrohrnetz entnommen werden.

### 5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## 6 Hinweise zum Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustra-

ßen, Lageplätze u.a.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Boden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 7 **Kosten**

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## 8 **Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Ratekau am 12. März 2008 gebilligt.

Ratekau, 13.03.2008

Siegel



*Barkentien*

(Barkentien)

- 1. stellv. Bürgermeister -

Die 2. Außenbereichssatzung ist am 27.03.08 in Kraft getreten.